

# Anschlussvertrag

zwischen  
den Politischen Gemeinden  
Thalwil (Sitzgemeinde),  
Rüschlikon und Kilchberg (Anschlussgemeinden)

über die Zusammenarbeit der Gemeinden im  
Zivilstandskreis Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg

(gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a.  
der kantonalen Zivilstandsverordnung)

## **I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung**

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Thalwil (Sitzgemeinde), Rüslikon und Kilchberg (Anschlussgemeinden) bilden unter der Bezeichnung  
Zivilstandskreis Thalwil-Rüslikon-Kilchberg  
auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Thalwil festgelegt.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Thalwil erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Anstellung und Besoldung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretungen gemäss der Besoldungsverordnung (BVO) der Gemeinde Thalwil
  - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
  - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
  - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals in Thalwil
  - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, Informatik, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

- Art. 6 Am Amtssitz Thalwil finden Trauungen grundsätzlich die ganze Woche während den ordentlichen Öffnungszeiten statt.
- Den Anschlussgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde eigene ordentliche Traulokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Die Durchführung von Trauungen in den Anschlussgemeinden wird im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen den Vertragsgemeinden geregelt. Die Zuständigkeit für diese separate Vereinbarung richtet sich nach der jeweiligen Bestimmungen der Vertragsgemeinden.
- Die Möglichkeit, sich an einem der drei Trauorte innerhalb des Zivilstandskreises trauen zu lassen, steht sowohl allen Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb des Zivilstandskreises wie auch Auswärtigen offen.
- Zusätzliche anfallende Auslagen wie Fahrspesen werden jeweils von der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, übernommen. Davon ausgenommen sind die Auslagen für die Miete eines anderen als des ordentlichen Trauzimmers gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. E ZStGV.
- Für den Schmuck und das Bereitstellen des Trauzimmers ist die Gemeinde des Trauungsortes zuständig.

- Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

### **III. Rechnungswesen und Kostenverteiler**

- Art. 8 Die Sitzgemeinde macht im Bereich Zivilstandswesen (ohne Bestattungswesen) die mit einer sachgerechten Aufgabenerfüllung zusammenhängenden jährlichen Aufwände und Erträge wie folgt gegliedert transparent:
- Personal- und Ausbildungsaufwand
  - Sachaufwand
  - Raumkosten
  - Interne Verrechnungen
  - Gebührenerträge

- Erträge aus Beiträgen der Anschlussgemeinden
- andere Erträge

Die bei der Gründung entstehenden einmaligen Kosten für die Anschaffung von Mobiliar, Tresoren, Archivgestellen, Computer, Programmen etc. werden separat erfasst und im Sinne von Art. 9 abgerechnet.

Art. 9 Die Sitzgemeinde meldet den Anschlussgemeinden bis spätestens Mitte August die Kostenanteile gemäss Voranschlag.

Die Kosten werden den Anschlussgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (aus der kantonalen Bevölkerungsstatistik - Einwohnerbestand nach zivilrechtlichem Wohnsitzbegriff, Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

Die Sitzgemeinde ist berechtigt, Akonto-Zahlungen einzufordern.

Art. 10 Die Anschlussgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Kostenrechnung und Einsichtnahme in die Belege des Zivilstandsamtes.

#### **IV. Vertragsänderung, Kündigung**

Art. 11 Die Änderung dieses Vertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 13 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

